

Überwachungsplan und Überwachungsprogramm der Stadt Gelsenkirchen

Stand: 10.12.2024

Die oberen und unteren Umweltschutzbehörden sind aufgrund rechtlicher Vorgaben aus der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE – Richtlinie 2010/75/EU), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 52 BImSchG), dem Wasserhaushalts- und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Fortschreibung des Umweltinspektionserlasses des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.09.2021 dazu verpflichtet, besonders umweltrelevante Anlagen regelmäßig und nicht nur anlassbezogen zu überwachen. Für diese regelmäßigen Umweltinspektionen sind ein entsprechender Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm zu erstellen.

Die Bezirksregierung Münster erstellt einen Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster sowie ein Überwachungsprogramm für die Anlagen in ihrer Zuständigkeit. Der Überwachungsplan und das Überwachungsprogramm für betriebliche Anlagen in der Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen ergänzt den Überwachungsplan der Bezirksregierung Münster um Anlagen im Stadtgebiet Gelsenkirchen, die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, sowie weitere umweltrelevante Anlagen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Der Überwachungsplan für den Regierungsbezirk Münster ist unter dem folgenden Link einzusehen:

https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/umweltinspektionsberichte/index.html

Die Ermittlung der Anlagen im Überwachungsprogramm der Stadt Gelsenkirchen erfolgt durch das Referat Umwelt auf Grund einer Umweltrisikobewertung im Hinblick auf die Umweltmedien Abfall, Immissionen und Wasser gemäß den im Überwachungsplan der Bezirksregierung Münster beschriebenen Kriterien. Bei den gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Anlagen erfolgt die Risikobewertung einzelfallbezogen. Bei den umweltrelevanten Anlagen, die baurechtlich genehmigt sind, erfolgt die Bewertung anhand des Umweltrisikos der entsprechenden gewerblichen Branche sowie ggf. auch einzelfallbezogen. Bei BImSchG - Anlagen, die der IE Richtlinie unterliegen, liegt das Überwachungsintervall gemäß § 52a des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in Abhängigkeit von einer Risikobewertung, bei 1 – 3 Jahren. Auf Grund der Risikobewertung sind für die übrigen BImSchG-Anlagen in der Regel Überwachungsintervalle für die Regelüberwachung von 3 bis 5 Jahren festgelegt worden. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Für baurechtlich genehmigte Anlagen werden Intervalle von in der Regel 5 bis 8 Jahren festgelegt - jedoch sind im Einzelfall Abweichungen möglich.

Das Überwachungsprogramm der Stadt Gelsenkirchen beinhaltet die Anlagen, die eine Genehmigung gemäß BImSchG innehaben sowie weitere umweltrelevante

Anlagen, die den folgenden Branchen angehören: Be- und Verarbeitung von Metall, Lackierereien, Chemisches Gewerbe, Kunststoff verarbeitende Betriebe, Glasindustrie, Holzbearbeitung, Textilveredelung, Schrotthandel, Autoverwerter, gewerbliche Abfallentsorgung, landwirtschaftliche Betriebe und ggf. weitere.

Das Referat Umwelt hat bereits Ende 2014 mit der Regelüberwachung umweltrelevanter, industrieller und gewerblicher Anlagen begonnen und wird diese Aufgabe auch 2025 und in den Folgejahren fortführen. Im Rahmen der Regelüberwachungen bzw. Umweltinspektionen, die medienübergreifend erfolgen, kontrolliert das Referat Umwelt, ob die einschlägigen Umweltaanforderungen, die in Genehmigungen der Anlagen oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgeschrieben sind, eingehalten werden. Dies geschieht durch Anlagenkontrollen und Besichtigungen vor Ort. Die Überwachungsberichte über die Vor-Ort Besichtigungen, sowohl von BImSchG-Anlagen als auch von baurechtlich genehmigten Anlagen, werden auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht. Die bereits veröffentlichten Berichte – sowie auch das Überwachungsprogramm - sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Umweltinspektionen/>